

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/27f8000a-3bb1-306d-9ada-5335acbc17a7>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Amtliche Abkürzung	UVPG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-20

§ 14 UVPG - Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

(1) ¹Sofern ein in [Anlage 1](#) Spalte 1 mit einem "X" gekennzeichnetes Vorhaben ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, besteht für dieses Vorhaben eine UVP-Pflicht abweichend von [§ 6](#) nur, wenn sie durch die allgemeine Vorprüfung festgestellt wird. ²Für die Vorprüfung gilt [§ 7 Absatz 1](#) und [3 bis 7](#) entsprechend. ³Bei der allgemeinen Vorprüfung ist die Durchführungsdauer besonders zu berücksichtigen.

(2) Ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist ein Vorhaben, das ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dient.

